

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 6 KA 43/08 B**

L 3 KA 156/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 35 KA 322/01 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen,  
Zeißstraße 11, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen -Direktion-,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
2. BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen,  
Siebstraße 4, 30171 Hannover,
3. IKK Landesverband Nord,  
Vertretung Niedersachsen,  
Günther-Wagner-Allee 23, 30177 Hannover,
4. Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,  
Hauptsitz Hannover,  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,
5. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,  
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
6. entfällt: (e h e m a l s A E V),



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



7. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
als Träger der Kranken- und Pflegeversicherung,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter G a s s e r und  
E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h u b e r t und Dr. S n e l  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. April 2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat der Beklagten auch deren außergerichtliche Kosten für das Beschwerde-  
verfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

#### G r ü n d e :

I

- 1 Umstritten ist die Höhe des von der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV)  
gegenüber dem Kläger festgesetzten Honorars für das Jahr 1999.
- 2 Der Kläger nimmt als Zahnarzt an der vertragszahnärztlichen Versorgung in Niedersachsen teil.  
Die beklagte KZÄV setzte mit Bescheid vom 29.3.2000 zunächst einen vorläufigen  
Degressionsabzug sowie mit Bescheid vom 5.4.2000 den vorläufigen Honoraranspruch des  
Klägers für das Jahr 1999 auf der Grundlage des von ihrer Vertreterversammlung  
beschlossenen Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) fest. Dieser sah insbesondere eine  
Vergütung nach Einzelleistungspunktwerten innerhalb bestimmter, für alle Zahnärzte gleich  
hoher Budgets sowie eine quotierte Vergütung darüber hinausgehender Leistungen vor. Auf  
Initiative der Aufsichtsbehörde beschloss das Landesschiedsamt seinerseits einen HVM für das  
Jahr 1999, der floatende Punktwerte vorsah. Entgegen einer Aufsichtsordnung wandte die  
Beklagte nicht diesen, sondern weiterhin den von ihrer Vertreterversammlung beschlossenen  
HVM an.
- 3 Der gegen den Honorarbescheid erhobene Widerspruch blieb erfolglos (*der Streit über den  
vorläufigen Degressionsbescheid ist Gegenstand des Parallelverfahrens B 6 KA 36/08 B*). Das  
Sozialgericht hat die Beklagte nachfolgend zur Neubescheidung unter Beachtung der Recht-  
sprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Berücksichtigung des vorrangigen De-  
gressionsabzugs bei der Budgetierung im Rahmen des HVM verpflichtet; im Übrigen hat es die



Klage abgewiesen (*Urteil vom 30.6.2004*). Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte am 6.4.2006 einen neuen Jahreshonorar- und Degressionsbescheid für 1999 erlassen, der an die Stelle aller für dieses Jahr zuvor ergangenen Bescheide getreten ist.

- 4 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurück- und die Klage gegen den Bescheid vom 6.4.2006 abgewiesen. Es hat im Wesentlichen ausgeführt, die Klage gegen den - nach § 96 Abs 1 SGG zum alleinigen Verfahrensgegenstand gewordenen - Honorar- und Degressionsbescheid vom 6.4.2006 sei (*in diesem Verfahren*) zulässig, jedoch unbegründet. Der HVM der Beklagten stehe - anders der HVM des Landesschiedsamtes, der wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage nichtig sei - mit höherrangigem Recht in Übereinstimmung; der HVM sei auch richtig umgesetzt worden. Der Kläger könne der Anwendung dieses HVM auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes widersprechen. Der angefochtene Bescheid sei auch insoweit rechtmäßig, als dort die Degression honorarmindernd berücksichtigt worden sei. Der weitere Antrag des Klägers, die Folgen des rechtswidrigen HVM auszugleichen, stelle eine unzulässige Klageänderung dar (*Urteil vom 9.4.2008*).
- 5 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), Abweichungen von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

## II

- 6 Die Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg.
- 7 1. Sein Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu, entspricht nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserforder-



nissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (vgl BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 7.11.1994, 2 BvR 2079/93, DVBl 1995, 35).

- 8 Es ist bereits nicht erkennbar, dass es sich bei der vom Kläger aufgeworfenen Frage, ob aufgrund der Ausführungen in der den Zahnärzten bekanntgegebenen Aufsichts-anordnung des Sozialministeriums sowie durch die von der Beklagten selbst im Schreiben vom 30.9.1999 abgegebenen Erklärung, ihr HVM werde nur als "Übergangslösung" angewendet, ein schutzwürdiges Vertrauen entstehen konnte, dass nicht der HVM der Beklagten, sondern der des Schiedsamtes zur Anwendung gelangen würde, um eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage über die Voraussetzungen und den Umfang von Vertrauensschutz handelt. Vielmehr betrifft die Frage - nicht anders als die Frage, ob das Verhalten eines Leistungsempfängers als grob oder nur leicht fahrlässig einzustufen ist (s BSG, Beschlüsse vom 4.7.2000, B 7 AL 4/00 B - juris RdNr 7 und vom 27.2.2001, B 7 AL 184/00 B - juris RdNr 5 jeweils mwN) - die tatrichterliche Würdigung im konkreten Einzelfall (vgl auch BSG, Beschluss vom 8.3.2006, B 6 KR 46/05 B - juris RdNr 10), denn sie lässt sich nicht einheitlich für eine Vielzahl von Fallgestaltungen, sondern nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls beantworten.
- 9 Im Übrigen ist nach dem Vorbringen des Klägers ausgeschlossen, dass bei ihm in Bezug auf die Anwendung eines bestimmten HVM ein schutzwürdiges Vertrauen entstehen konnte. Nach den Feststellungen des LSG war ihm schon 1999 bekannt, dass zwei völlig unterschiedlich strukturierte HVM miteinander konkurrierten. Auch wenn er mit seiner Beschwerde zugleich Verfahrensfehler des LSG bei der Ermittlung (auch dieses) Sachverhaltselements rügt, hat er selbst geltend gemacht, die von ihm beantragte Beweisaufnahme hätte ergeben, dass die Rahmenbedingungen der Honorarverteilung im Jahre 1999 *unklar* gewesen seien (*Schriftsatz <"ergänzende Begründung"> vom 13.8.2008, S 2 oben*). Auch nach den bereits im Urteil vom 8.2.2006 (B 6 KA 25/05 R - BSGE 96, 53 = SozR 4-2500 § 85 Nr 23, jeweils RdNr 3) ebenfalls zum HVM der hier beklagten KZÄV zugrunde gelegten Feststellungen des Senats wurden die Mitglieder der Beklagten regelmäßig darüber informiert, dass das Wirksamwerden des HVM noch unsicher sei, weil die Aufsichtsbehörde Einwendungen erhoben habe und das Landesschiedsamt damit befasst sei. Anhaltspunkte dafür, dass allein der weitere, vom Landesschiedsamt erlassene HVM zur Anwendung gelangen würde, waren bei realitätsnaher Betrachtung nicht zu erkennen. Soweit der Kläger ausführt, dass ein Konkurrenzverhältnis zweier unterschiedlich strukturierter Normen dem Rechtsstaatsprinzip widerspreche, fehlt jeder Zusammenhang mit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage.
- 10 2. Die vom Kläger erhobene Rüge einer Abweichung von der Rechtsprechung des BVerfG bzw des BSG entspricht ebenfalls nicht den Zulässigkeitsanforderungen. Für eine solche Divergenzrüge ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchst-



richterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG, Beschlüsse vom 31.5.2006 - B 6 KA 44/05 B, MedR 2006, 672, vom 19.7.2006 - B 6 KA 5/06 B, juris, und vom 28.11.2007 - B 6 KA 45/07 B, jeweils mwN*).

- 11 Soweit der Kläger geltend macht, die Aussage des LSG, dem Kläger werde weder Eigentum entzogen noch werde ihm durch die beanstandete Regelung unter Verletzung von Art 14 GG eine Belastung oder Beschränkung seines Eigentums zugemutet, weiche von der Rechtsprechung des BVerfG ab, wonach die Eigentumsgarantie auch schuldrechtliche Forderungen schütze, fehlt es bereits an der Gegenüberstellung sich widersprechender Rechtssätze. Die zitierten Ausführungen des LSG enthalten keinen Rechtssatz der Art, dass etwa vertragsärztliche Honorarforderungen grundsätzlich nicht dem Schutz des Art 14 GG unterfielen, sondern geben lediglich das Ergebnis einer Subsumtion wieder. Letztlich kritisiert der Kläger allein, dass das LSG nicht der von ihm vertretenen Auffassung gefolgt ist.
- 12 Im Übrigen ist die Auffassung des Klägers, die Verteilungsregelungen des HVM hätten zu Art 14 GG widersprechenden "Eigentumsentziehungen" geführt, schon vom Ansatz her unzutreffend. Bereits mit Beschluss vom 5.11.2008 (*B 6 KA 21/07 B, juris RdNr 11 - Verfassungsbeschwerde hiergegen nicht zur Entscheidung angenommen, s BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 22.4.2009 - 1 BvR 3583/08*) hat der Senat ausgeführt: "Auch aus Art 14 Abs 1 GG kann kein Anspruch auf Erhaltung von Verdienstchancen hergeleitet werden (*BSGE 96, 1 = SozR 4-2500 § 85 Nr 22, jeweils RdNr 27, 30 bzw BSGE 96, 53 = SozR 4-2500 § 85 Nr 23, jeweils RdNr 23, 27 - mwN zur Rspr des BVerfG*). Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde gegen das zweitgenannte BSG-Urteil nicht zur Entscheidung angenommen, weil für eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten nichts ersichtlich sei (*BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 27.10.2006 - MedR 2007, 298, 299*). Mithin ist geklärt, dass Vergütungsregelungen, welche die Erwerbschancen im Rahmen der Berufsausübung näher ausgestalten, nicht am Eigentumsgrundrecht des Art 14 GG, sondern an Art 12 GG zu messen sind (*vgl auch BVerfG <Kammer> NJW 2005, 1036, 1037 = MedR 2005, 160; BVerfG, Urteil vom 30.7.2008 - 1 BvR 3262/07 ua, NJW 2008, 2409 RdNr 91; BVerfGE 101, 331, 347; 106, 275, 298; 118, 1, 15, 19 f; zur Abgrenzungsproblematik s auch Scholz in Maunz/Dürig, GG, Stand Mai 2008, Art 12 RdNr 146 ff*). Eine "Enteignung" im Sinne von Art 14 Abs 3 GG, welche durch den Entzug einer konkreten Rechtsposition gekennzeichnet ist (*vgl BVerfGE 112, 93, 109*), kann durch eine Inhaltsbestimmung des Honorarteilhabeanspruchs eines Vertragszahnarztes als Grundlage einer Begünstigung von vornherein nicht hervorgerufen werden (*s auch Senatsbeschluss vom 30.1.2001 - B 6 KA 45/00 B - Juris RdNr 5*)."



- 13 Soweit der Kläger eine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 14.3.2001 (*B 6 KA 54/00 R - BSGE 88, 20 ff = SozR 3-2500 § 75 Nr 12*) geltend macht, entspricht die Rüge ebenfalls nicht den Darlegungsanforderungen. Es wird bereits nicht nachvollziehbar dargelegt, inwiefern die Aussage des LSG, der Verteilungsmechanismus des zur Beurteilung anstehenden HVM verletze kein höherrangiges Recht, mit dem zitierten Rechtssatz des BSG, dass ein Vertrags(zahn)arzt sein Leistungsangebot nicht von einer kostendeckenden Vergütung der vertrags(zahn)ärztlichen Leistungen abhängig machen darf, unvereinbar sein soll. Soweit der Kläger darlegen will, dass eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit des HVM in Verbindung mit dem zitierten Rechtssatz des Senats eine Leistungseinschränkung seitens der betroffenen Zahnärzte nach sich ziehen werde, wird damit keine Divergenz zweier Rechtssätze beschrieben, sondern allenfalls eine - zudem noch spekulative - faktische Reaktion der Zahnärzteschaft auf rechtliche Rahmenbedingungen. Im Übrigen hat der Senat den in Rede stehenden HVM bereits mit Urteilen vom 8.2.2006 (*B 6 KA 25/05 R - BSGE 96, 53 = SozR 4-2500 § 85 Nr 23, jeweils RdNr 21 ff, B 6 KA 24/05 R und B 6 KA 26/05 R*) als mit höherrangigem Recht übereinstimmend beurteilt.
- 14 3. Die Verfahrensrügen greifen ebenfalls nicht durch; sie sind, soweit sie nicht bereits unzulässig sind, jedenfalls unbegründet. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG, Beschluss vom 12.12.2003, B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 15 Die Rüge, das Berufungsgericht habe seine Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG verletzt, ist nicht ausreichend dargetan und damit unzulässig. Bei Beanstandung der Amtsermittlungspflicht sind die besonderen Anforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss ein Beweisantrag benannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweisantrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Konkret bedeutet dies (*vgl BSG, Beschluss vom 12.12.2003, aaO, RdNr 5*), dass die Beschwerdebegründung (1) einen ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) schildern muss, weshalb



die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann.

- 16 Diesen Anforderungen werden die Rügen unter III Nr 3 und Nr 5 bis 8 der ergänzenden Begründung zur Beschwerdeschrift vom 13.8.2008 schon deshalb nicht gerecht, weil sie keine Beweisanträge betreffen. Mit den Ausführungen, der Kläger habe beantragt, Beweis darüber zu erheben, dass der HVM in besonders grober Weise das Gleichheitsgebot des Art 3 GG verletze (Nr 3), gegen den höherrangigen Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen verstoße (Nr 5) und dass der HVM entgegen dem Willen des Gesetzgebers zur kurzfristigen Vereinheitlichung von Praxen führe (Nr 6), sowie - durch Sachverständigengutachten - darüber, dass der HVM auf einer verfassungswidrigen Willensbildung beruhe (Nr 7) und dass der HVM Gemeinwohlinteressen verletze (Nr 8), sind keine formellen Beweisanträge iS von §§ 373, 403 ZPO iVm § 118 SGG bezeichnet. Damit sind keine tatsächlichen Umstände benannt, die auf der Grundlage der Rechtsauffassung des LSG weiterer Aufklärung bedurft hätten (*s hierzu Beschluss des Senats vom 29.11.2007, B 6 KA 52/07 B - juris, dort RdNr 8*). Gegenstand von Beweisanträgen können nur Tatsachen sein. Das sind die konkreten, nach Raum und Zeit bestimmten, vergangenen oder gegenwärtigen Geschehnisse und Zustände der Außenwelt und des Seelenlebens (*Reichold in Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 29. Aufl 2008, Vorbem § 284 RdNr 13 - unter Hinweis auf Bundesgerichtshof NJW 1981, 1562*). Die Anträge des Klägers zielen demgegenüber nicht auf die Feststellung tatsächlicher Umstände des Einzelfalls ab, sondern betreffen die tatrichterliche Würdigung und die Entscheidung von Rechtsfragen.
- 17 Nichts anderes gilt, soweit der Kläger beantragt hat, darüber Beweis zu erheben, dass Genehmigungen kieferorthopädischer Behandlungen und Parodontose-Behandlungen als bindende Kostenzusagen verstanden werden (Nr 13). Da es nicht darauf ankommt, wie die Genehmigung "verstanden" wird, sondern darauf, welche Rechtswirkungen sie hat, wurde damit ebenfalls keine Klärung von Tatsachen, sondern die Beantwortung von Rechtsfragen begehrt.
- 18 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe ungeachtet seines Antrags, bei Zweifeln an der Richtigkeit des von ihm vorgelegten Gutachtens zum HVM ein gerichtliches Sachverständigengutachten einzuholen, ein derartiges Gutachten nicht veranlasst (Nr 1), wird schon der Beweisgegenstand eines derartigen Gutachtens (*vgl § 403 ZPO*) nicht deutlich herausgestellt. Soweit das Gutachten die Frage klären sollte, ob der Kläger davon ausgehen durfte, dass der HVM der Beklagten keine Anwendung finden konnte, ist dies einer gutachterlichen Beurteilung nicht zugänglich, sondern vielmehr Gegenstand der tatrichterlichen Würdigung.
- 19 Die Anträge des Klägers zum Sockelbetrag und zur Bedeutung der tatsächlichen Arbeitszeit der Zahnärzte (Nr 4), bei denen schon fraglich ist, ob es sich überhaupt um formelle Beweisanträge



gehandelt hat, hat das LSG nicht übergangen, sondern hat sie als nicht entscheidungserheblich angesehen, wie sich aus den Entscheidungsgründen (Seite 18 Mitte) ergibt. Ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG, dass Zahnärzte vor dem 1.1.2007 grundsätzlich zur vollzeitigen Leistungserbringung verpflichtet gewesen seien, bedurfte es keinerlei Ermittlungen zum Umfang lediglich in Teilzeit ausgeübter Tätigkeiten.

- 20 Bezüglich der vom Kläger angeführten Beweisanträge, welche die faktischen Auswirkungen des HVM auf seine Praxis betreffen (Nr 9), hat der Kläger nicht deutlich gemacht, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem (behaupteten) Verfahrensmangel beruhen kann. Der Vortrag allein, dass die Beweisaufnahme die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers bestätigt hätte, lässt noch nicht den Schluss darauf zu, dass sich dies auch auf die Entscheidung des LSG ausgewirkt hätte.
- 21 Soweit der Kläger rügt, das LSG sei seinem Beweisantrag nicht gefolgt, von der Beklagten die Vorlage der für die Erstellung des HVM maßgeblichen Urkunden zu verlangen (Nr 12), hat das LSG diesen Beweisantrag nicht übergangen, sondern ihn mit ausführlicher - und im Übrigen zutreffender - Begründung abgelehnt. Aus dem Umstand, dass ein Normgeber nach der vom Berufungsgericht herangezogenen Rechtsprechung des BVerfG wie auch des Senats nicht zur Begründung seiner Entscheidung verpflichtet ist, folgt, dass er erst recht nicht zur Vorlage aller Unterlagen verpflichtet ist, die bei seinem Entscheidungsprozess eine Rolle gespielt haben können.
- 22 Auch soweit der Kläger rügt, das LSG habe seine Anträge auf "Vorlage der Abrechnungszahlen" bzw darauf, "über die Abrechnung Beweis zu erheben" (Nr 11), übergangen, fehlt es an dem Erfordernis, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Vielmehr lassen die Entscheidungsgründe (S 20 oben) erkennen, dass das LSG keine Anzeichen für eine rechnerische Unrichtigkeit gesehen und die diesbezüglichen Einwände des Klägers als unsubstantiiert gewürdigt hat. Diese Begründung ist hinreichend. Der Kläger hat nicht schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, warum sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben.
- 23 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen das Willkürverbot und das Gebot eines fairen Verfahrens rügt, weil das LSG von ihm angeblich die Kenntnis verlangt habe, dass (allein) der HVM der Beklagten zur Anwendung gelange (Nr 2), beruht diese Rüge bereits auf einer unzutreffenden Sachverhaltsdarstellung. Das LSG hat eine derartige positive Kenntnis nicht vorausgesetzt, sondern lediglich keine Veranlassung gesehen, dem Kläger Vertrauensschutz unter dem Gesichtspunkt zuzugestehen, dass er auf das Gegenteil - die Anwendung des Schiedsamts-HVM - habe vertrauen dürfen.



- 24 Unzulässig, weil unzureichend begründet, ist auch die Rüge, das LSG habe gegen § 128 Abs 2 SGG verstoßen, weil es die den Honorarbescheid und den Degressionsbescheid betreffenden Verfahren nicht verbunden habe (Nr 14a). Es fehlen Ausführungen dazu, welche andere Entwicklung das Verfahren bei einer - im Übrigen im Ermessen des Gerichts stehenden (vgl *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 113 RdNr 3*) - Verbindung genommen hätte. Die bloße Behauptung, im Falle einer Verbindung wären - nicht näher bezeichnete - Beweisanträge gestellt worden, genügt nicht. Im Übrigen erscheint eine Berufung des Klägers auf eine fehlende Verbindung der Verfahren als verfahrensfehlerhaft als rechtsmissbräuchlich, da allein er - wie im Beschluss vom heutigen Tage im Beschwerdeverfahren B 6 KA 36/08 B näher ausgeführt - einer Verbindung der beiden Verfahren im Berufungsrechtszug entgegengetreten ist.
- 25 Der Kläger hat auch nicht dargetan, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, in der mündlichen Verhandlung der Streitsache L 3 KA 156/04 vor dem LSG am 9.4.2008 zur Frage der Rechtmäßigkeit des Degressionsabzugs - auch von der Härtefallzahlung - sachgerecht vorzutragen oder sachdienliche Beweisanträge zu stellen. Ausweislich der Niederschriften kamen die beiden Verfahren des Klägers (L 3 KA 472/03 und L 3 KA 156/04) gemeinsam um 13.22 Uhr zum Aufruf. Sodann wurde um 13.23 Uhr die Verhandlung des Verfahrens L 3 KA 156/04 unterbrochen, um zunächst das Verfahren L 3 KA 472/03 durchzuführen; dieses wurde um 13.38 Uhr durch Verkündung des Urteils und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe beendet. Anschließend wurde um 13.50 Uhr die Verhandlung im Verfahren L 3 KA 156/04 fortgesetzt und dort die Akte L 3 KA 472/03 beigezogen; die weitere Verhandlung zog sich bis 15.25 Uhr hin. Angesichts dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger Vortrag zur Rechtmäßigkeit des Degressionsabzugs abgeschnitten worden wäre, nachdem das LSG deutlich gemacht hatte, diese Frage nicht im Verfahren L 3 KA 472/03, sondern im Verfahren L 3 KA 156/04 inhaltlich zu prüfen.
- 26 Unzulässig ist auch die Rüge, das LSG habe wesentliche Punkte des vorgelegten Gutachtens zur Degression ebenso wenig berücksichtigt wie die "sachverständige Darstellung des BMG" (Nr 14b). Für den Vorhalt, das LSG habe Vorbringen des Klägers unberücksichtigt gelassen, bestehen besondere Darlegungsanforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung würdigt, selbst wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt (*BVerfGE 86, 133, 144 f; stRspr des Senats, vgl BSG, Beschlüsse vom 8.4.2005, B 6 KA 60/04 B - juris, dort RdNr 6 mwN; vom 31.5.2006, B 6 KA 53/05 B, MedR 2007, 557 ff; zuletzt vom 23.5.2007, B 6 KA 27/06 B - juris, dort RdNr 23; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 7 mwN*). Die gegenteilige Annahme - dh ein Versäumnis des Gerichts, eine bestimmte Argumentation der Beteiligten in Erwägung zu ziehen - bedarf daher greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer im Einzelnen aufzuzeigen hat (vgl dazu *BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 7.12.2006 - 2 BvR 722/06*,



DVBl 2007, 253, 254, mwN zur Rechtsprechung des BVerfG; BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BSG, Beschlüsse vom 31.5.2006, aaO; und vom 23.5.2007, aaO). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, inwiefern die Einbeziehung seines vermeintlich unberücksichtigt gebliebenen Vorbringens zu einem anderen Urteilsausspruch hätte führen können (vgl BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35, mwN; BSG, Beschlüsse vom 8.4.2005, aaO; und vom 23.5.2007, aaO). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Es fehlen vor allem nachvollziehbare Darlegungen dazu, dass - und insbesondere aus welchen Gründen - die Entscheidung des LSG anders ausgefallen wäre, wenn das Gericht das vermeintlich übergangene Vorbringen berücksichtigt hätte. Dies liegt keineswegs auf der Hand.

- 27 Im Übrigen wäre die Rüge auch bei Unterstellung ihrer Zulässigkeit unbegründet, da sich aus den Umständen des Einzelfalls kein Anhaltspunkt dafür ergibt, dass wesentlicher Vortrag des Klägers nicht zur Kenntnis genommen und nicht erwogen worden ist. Das von ihm angeführte Gutachten zur Degressionsabrechnung wird im Tatbestand des Urteils ausdrücklich erwähnt, sodass mangels entgegenstehender Umstände davon auszugehen ist, dass das Gericht dies zur Kenntnis genommen hat. Hinsichtlich der "sachverständigen Darstellung des BMG", die sich im Übrigen als bloße Auskunft des Ministeriums erweist, ist hingegen schon nicht erkennbar, dass es sich hierbei um *wesentlichen* (zu diesem Erfordernis s BSG, Beschluss vom 29.1.1997, 6 BKa 22/95 - juris - unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 7.10.1996, 1 BvR 520/95, NJW 1997, 122; BSG, Beschluss vom 18.10.2007, B 11a/7a AL 114/06 B - juris, mwN) Vortrag des Klägers handelte.
- 28 Soweit der Kläger rügt, dass das LSG seinem Antrag auf Beweiserhebung über eine Entscheidung des Plenums des Deutschen Bundestages nicht gefolgt sei (Rüge Nr 14c), erfüllt dieser Antrag - abgesehen davon, dass zweifelhaft ist, inwiefern diese Entscheidung überhaupt einer Beweiserhebung zugänglich sein könnte - bereits nicht die Anforderungen an einen Beweis Antrag, da kein präzises Beweisthema bezeichnet wird. Im Übrigen wird weder das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angegeben noch nachvollziehbar dargelegt, inwieweit das Urteil des LSG auf diesem (behaupteten) Verfahrensmangel beruhen kann.
- 29 Soweit der Kläger schließlich als Verfahrensfehler rügt, dass das LSG die Geltendmachung eines Folgenbeseitigungsanspruchs als nicht sachdienliche Klageänderung angesehen hat (Nr 10), ohne ihn auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuweisen, ist die Rüge zwar zulässig, jedoch unbegründet. Ungeachtet der grundsätzlichen Verpflichtung des Vorsitzenden, auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken (§ 106 Abs 1 SGG), steht diese Verpflichtung jedoch - nicht zuletzt bei einer "aufgeladenen" Prozesssituation - in einem Spannungsverhältnis mit seiner Verpflichtung zur Wahrung der Unparteilichkeit. Gerade bei sehr allgemein formulierten Begehren - wie vorliegend dem, "die Folgen des rechtswidrigen HVM auszu-

gleichen" - besteht regelmäßig die Gefahr, dass die dann erforderliche besonders intensive Beratung einen Befangenheitsantrag der Gegenseite nach sich zieht (*s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 106 RdNr 4*). Angesichts dessen ist dem Vorsitzenden in einer derartigen Situation nicht nur ein weiter Handlungsspielraum einzuräumen, sondern es wäre auch Sache des Klägers gewesen, seinen Globalantrag zunächst "laienhaft" zu konkretisieren bzw zu präzisieren, bevor der Vorsitzende zu einer Hilfestellung in rechtlicher Hinsicht verpflichtet gewesen wäre.

- 30 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden - im Hinblick auf die Klageerhebung im Jahre 2001 hier noch anwendbaren - Fassung.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)